

GEMEINDE MOORMERLAND

Landkreis Leer

B-Plan Nr. N 21

Beteiligung der Behörden und sonstiger
Träger öffentlicher Belange
(§ 4 (2) BauGB)

und

Beteiligung der Öffentlichkeit
(§ 3 (2) BauGB)

ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE

08.03.2024



Träger öffentlicher Belange

von folgenden Stellen wurden keine Anregungen in der Stellungnahme vorgebracht:

1. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
Geschäftsbereich Oldenburg
Kaiserstraße 27
26122 Oldenburg
2. Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung
Regionaldirektion Aurich
Katasteramt Leer
Westerende 2-4
26789 Leer
3. Entwässerungsverband Oldersum / Ostfriesland
Deichlandstraße 28
26802 Moormerland
4. Avacon Netz GmbH
Watenstedter Weg 75
38229 Salzgitter
5. Gasunie Deutschland Transport Services GmbH
Pasteurallee 1
30655 Hannover
6. Bunde-Etzel Pipelinegesellschaft mbH & Co. KG
Eichendorffstraße 36a
26655 Westerstede
7. Amprion GmbH
Rheinlanddamm 24
44139 Dortmund
8. Exxon Mobil Production Deutschland GmbH
Riethorst 12
30659 Hannover
9. Gascade Gastransport GmbH
Kölnische Straße 108-112
4119 Kassel
10. Einzelhandelsverband Ostfriesland e. V.
Zwischen den Bleichen 7
26721 Emden
11. Industrie- und Handelskammer für
Ostfriesland und Papenburg
Ringstraße 4
26721 Emden
12. Stadt Emden
Frickensteinplatz 2
26721 Emden

13. Stadtwerke Emden GmbH
Postfach 2245
26702 Emden

Träger öffentlicher Belange

von folgender Stelle wurden Anregungen in der Stellungnahme vorgebracht:

1. Landkreis Leer
Bergmannstraße 37
26789 Leer
2. Landesamt für Geoinformation und
Landesvermessung Niedersachsen
Regionaldirektion Hameln-Hannover
Kampfmittelbeseitigungsdienst
Dorfstraße 19
30159 Hannover
3. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Alfred-Benz-Haus
Stilleweg 2
30655 Hannover
4. Landwirtschaftskammer Niedersachsen
Bezirksstelle Ostfriesland
Außenstelle Leer
Hauptstraße 68
26789 Leer
5. Sielacht Moormerland
Deichstraße 220
26789 Leer
6. Ostfriesische Landschaft
Georgswall 1-5
26603 Aurich
7. Deutsche Bahn AG
DB Immobilien
Hammerbrookstraße 44
20097 Hamburg
8. Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH
Vahrenwalder Straße 236
30179 Hannover
9. Deutsche Telekom Technik GmbH
Hannoversche Straße 6-8
49084 Osnabrück

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Landkreis Leer Bergmannstraße 37 26789 Leer</p>	
<p>Die Gemeinde Moormerland beabsichtigt im Parallelverfahren zur 38. Änderung des Flächennutzungsplanes den Bebauungsplanes N 21 zur Realisierung einer Erweiterungsfläche für den Friedhof in Neermoor aufzustellen.</p> <p>Gemäß § 1 Abs. 7 Baugesetzbuch hat die Gemeinde bei der Bauleitplanung die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Zu den o. a. Bauleitplanungen füge ich meine Stellungnahmen zu einer einheitlichen Gesamtstellungnahme zusammen und nehme - ohne dem von Ihnen vorzunehmenden Abwägungsprozess vorzugreifen - für die einzelnen von mir zu vertretenden Fachbereiche wie folgt Stellung:</p> <p>Aus <u>naturschutzfachlicher Sicht</u> nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p>Im Geltungsbereich des B-Plans befindet sich das Naturdenkmal (ND) 27, welches aus 82 Linden besteht. Die aktuelle ND Verordnung gilt seit dem 12.01.2017 (Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Leer Nr. 7 vom 18.04.2017). Die Begründung, der Umweltbericht und die zeichnerische Darstellung sind entsprechend zu ändern. Das Naturdenkmal N 27 ist als solches zu erhalten (Nr. 6 der nachrichtlichen Übernahmen).</p> <p>Die besonders prägenden Gehölze des Gebietes sollen laut Umweltbericht erhalten bleiben, so dass der Friedhof vom Landschaftsbild her gut in die bestehenden Strukturen integriert werden kann. Entsprechende Einzelgehölze sind zur Erhaltung festgesetzt. Eine Eingrünung des östlichen Erweiterungsgebietes wird damit nicht erreicht, so dass eine gute Einbindung in die bestehenden Strukturen nicht erreicht wird und sich positive Wirkungen auf die Tier- und Pflanzenwelt nicht entfalten können (siehe Kapitel 4.1. des Umweltberichtes). Hierzu zählt auch die in Kapitel 5.2.1 dargestellte Eingrünung des Parkplatzes durch Beete. Weitergehende Ausführungen/ Festsetzungen fehlen.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Die Planunterlagen werden entsprechend reaktionell angepasst.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Mit dem Planungsziel der Friedhofserweiterung gehen keine erheblichen landschaftsverändernden Beeinträchtigungen einher, die eine Eingrünung zwingend erforderlich machen (z. B. keine hochbaulichen Anlagen). Darüber hinaus werden die im Geltungsbereich befindlichen Gehölzstrukturen zum Erhalt festgesetzt, sodass auch hier keine negative Veränderung zu erwarten ist. Gleichzeitig ist die Gemeinde Moormerland weiterhin in der Lage flexibel auf zukünftige Nutzungen eingehen zu können (z.B. Bestattungsplätze für Urnen, klassische Gräber etc.). Ferner verfügt die Gemeinde Moormerland über eine Gestaltungsplanung für die Friedhofserweiterung, die die Durchgrünung des Plangebiets durch Beete, Hecken und Einzelbäume vorsieht. Die Ausführungen des Umweltberichts in Kap. 4.1. werden entsprechend konkretisiert.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Nr. 3 der Textlichen Festsetzungen stellt den Erhalt der Bäume sicher. Dabei ist vorgesehen, dass bei Abgang eine „entsprechende“ Ersatzanpflanzung erfolgt. Die Festsetzung ist dem Bestimmtheitsgebot folgend deutlicher zu formulieren. Hier sollte daher eine Ergänzung in Bezug auf die Qualität der nachzupflanzenden Gehölze erfolgen (z.B. Hochstamm, Stammumfang 20/25 cm).</p> <p>Zudem sind lt. Textlicher Festsetzung im Radius von 5 m, ausgehend von der Stammmitte der zu erhaltenen Einzelbäume, Versiegelungen, Abgrabungen und Aufschüttungen unzulässig. Da auch die Einzelbäume des Naturdenkmales die gleiche Signatur wie diese zu erhaltenden Einzelbäume aufweisen, ist nicht ersichtlich, dass dort gemäß ND Verordnung andere Abstände gelten. Dies ist eindeutiger darzulegen.</p> <p>Im östlichen Bereich ist eine Erle als zu erhalten festgesetzt. Da der Bereich um ca. 1,50 m aufgefüllt werden soll, können die Inhalte der Textlichen Festsetzung Nr. 3 hier nicht eingehalten werden.</p> <p>Im November 2014 erfolgte für das Plangebiet eine Biotopkartierung. Die Erweiterungsfläche im Osten wurde als sonstiges feuchtes Intensivgrünland (GIF) kartiert. Die beste Kartierungszeit für diese Biotoptypen ist lt. Kartierungsschlüssel der Zeitraum von Anfang Mai bis Anfang Juni, da zu dem Zeitpunkt alle relevanten Arten erfasst werden können. Dies ist im November nicht der Fall. Der verwendete Kartierungsschlüssel (2011) wurde zudem 2016 aktualisiert.</p> <p>Faunistische Kartierungen erfolgten nicht, es wurden Annahmen getroffen, wie sich die faunistische Zusammenstellung des Gebietes darstellen könnte. Es wurden Vögel der Siedlungsbereiche, Fledermäuse und Amphibien betrachtet. Vor allem der alte Friedhof wird von Fledermäusen als</p>	<p>Dem Hinweis wird gefolgt und die Festsetzung Nr. 3 um Angaben zur Qualität der im Bedarfsfall nachzupflanzenden Gehölze ergänzt.</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt und die textliche Festsetzung um die betreffenden Aussagen der ND Verordnung ergänzt.</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt und in die textliche Festsetzung Nr. 3 eine Ausnahme für Gehölze im Nahbereich der Bodenauffüllung formuliert. Es wird ergänzt, dass Bodenauffüllungen, die der Anlage des Friedhofs dienen, zulässig sind. Sofern Gehölze durch die Aufschüttung Schaden nehmen, sind diese durch standortgerechte, heimische Gehölze gem. textlicher Festsetzung Nr. 3 zu ersetzen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Trotz des verhältnismäßig späten Kartierungszeitpunktes ist aufgrund der Artenzusammensetzung (s. Biotoptypenbeschreibung) eine eindeutige Zuweisung der Erweiterungsfläche als feuchtes Intensivgrünland möglich gewesen, die im vorliegenden Umweltbericht auch beschrieben und bewertet wurde. Wenngleich der Kartierschlüssel nach Drachenfels im Jahr 2016 aktualisiert wurde, erfolgte die Erfassung der Biotoptypen im Jahr 2014 nach dem Kartierschlüssel von 2011. In der Aktualisierung der Biotoptypen erfolgte eine Vielzahl kleinerer Änderungen und Korrekturen gegenüber der Version aus 2011, die jedoch keine andere Einstufung der erfassten Biotoptypen bedingen würde. Darüber hinaus wurde zur Festlegung der Wertstufen das Kompensationsmodell des Niedersächsischen Städtetags mit Stand 2013 und damit die aktuelle Fassung zugrunde gelegt.</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt und ein entsprechender Hinweis ergänzt. Der Verweis auf Seite 15 bzw. 16 wird redaktionell angepasst.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Jagdgebiet genutzt. Insoweit sind die getroffenen Annahmen richtig. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) liegen derzeit nicht vor, Vermeidungsmaßnahmen in Bezug auf Lichtemissionen (z.B. Fledermaus-/Insektenfreundliche Lampen) sollten trotzdem vorgesehen werden. Insoweit wird auf das Fazit auf S. 15 des Umweltberichtes verwiesen, wonach konkrete Vermeidungsmaßnahmen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung dargestellt werden.</p> <p>In die Planurkunde ist ein Hinweis auf § 44 BNatSchG aufzunehmen, da der Artenschutz unmittelbar und unbeschadet der getroffenen Festsetzungen gilt.</p> <p>Aufgrund des hochanstehenden Grundwassers ist eine Auffüllung der ca. 1,3 ha großen östlichen Erweiterungsfläche um ca. 1,50 m erforderlich. In dem Zusammenhang kommt es zu einer Überbauung eines Grabens (FGR). Die Eingriffsbeurteilung erfolgt nach dem Modell des Nds. Städtetages. Demnach ist das feuchte Intensivgrünland dem Wertfaktor 2 zuzuordnen, genauso wie der entstehende gehölzarme Friedhof, so dass ein Eingriff nicht vorliegt. Dies berücksichtigt die erforderliche Bodenauffüllung nicht, die erforderlich ist, um überhaupt die Flächen nutzbar zu machen. Der Graben ist allerdings dem Wertfaktor 3 zuzuordnen, so dass zumindest hier ein Eingriff vorliegt.</p> <p>Gemäß Tabelle 3 bleiben die Grünlandflächen angrenzend an den historischen Friedhof erhalten. Wie zur 38. Änderung des Flächennutzungsplanes dargelegt, sollte eine Herausnahme dieser Flächen als Friedhofserweiterungsflächen erfolgen, da eine Umnutzung nicht vorgesehen ist. Sie sollten als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Gemäß dem angewendeten Bilanzierungsmodell wird dem Graben, der das östlich gelegene Grünland teilt, die Wertstufe 3 beigemessen. Eine Veränderung dieser Bewertung ist verbal-argumentativ darzulegen und zu begründen. Im Rahmen der Biotoptypenkartierung wurde der in Rede stehende Graben als nährstoffreicher Graben erfasst. Dieser verfügt über eine unbeständige Wasserführung und war zum Zeitpunkt der Kartierung stark zugewachsen. Weiterhin befindet der Graben sich innerhalb eines intensiv landwirtschaftlich genutzten Grünlands, was zusätzlich einen nicht unerheblichen Nährstoffeintrag vermuten lässt. Es ist daher nicht davon auszugehen, dass ein derartiger Graben die ihm eigentlich zukommenden Funktionen vollständig erfüllt. Darüber hinaus konnten im Rahmen der Biotoptypenkartierung nur vereinzelt typische Arten des nährstoffreichen Grabens festgestellt werden. In Hinblick auf die nebenstehend erwähnte Bodenauffüllung ist festzuhalten, dass dem Schutzgut Boden im vorliegenden Fall kein besonderer Schutzbedarf zukommt, da es sich bei den im Geltungsbereich vorkommenden Böden nicht um naturnahe Böden, Böden mit besonderen Standorteigenschaften oder Böden mit kultureller bzw. kulturgeschichtlicher Bedeutung handelt. Ein zusätzlicher Kompensationsbedarf für das Schutzgut Boden ist demnach nicht zu prognostizieren.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Grünlandflächen, die an den historischen Friedhof anschließen und gemäß Planungswille der Gemeinde Moormerland nicht als Erweiterungsfläche genutzt werden sollen, werden im Weiteren als öffentliche Grünfläche Zweckbestimmung Siedlungsgrün dargestellt. Von einer Ausweisung als Fläche für die Landwirtschaft wird abgesehen, da sich die Fläche aufgrund der Größe und des Flächenzuschnitts nicht für eine landwirtschaftliche Nutzung eignen.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Es wird losgelöst von diesen Bauleitplanverfahren naturschutzfachlich noch der Hinweis gegeben, dass sich im Osten von der Bahntrasse ausgehend, Bestände des japanischen Knöterichs ausbreiten.</p> <p>Aus <u>wasserwirtschaftlicher Sicht</u> nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p>Grundsätzliche Bedenken zu der 38. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans Nr. N 21 bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht nicht.</p> <p>Für das Plangebiet wurde das den Planunterlagen beigefügte Entwässerungskonzept, aufgestellt am 25.03.2019 durch das Ing. – Heinzemann, Wangerlandstraße 8, 26215 Wiefelstede, erarbeitet. Das Entwässerungskonzept wurde mit meinem Amt für Wasserwirtschaft abgestimmt und ist entsprechend den wasserwirtschaftlichen Vorgaben erstellt worden.</p> <p>Meinem Amt für Wasserwirtschaft ist auf Grundlage des Entwässerungskonzeptes ein wasserrechtlicher Plangenehmigungs- und Erlaubnis Antrag einzureichen.</p> <p>Aus <u>denkmalpflegerischer Sicht</u> nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p>A) Baudenkmalpflegerische Belange</p> <p>In der Begründung wird unter Pkt. 4.4. mit Verweis auf § 1 (6) Nr. 5 BauGB auf die Belange des Denkmalschutzes hingewiesen.</p> <p>Neben bodendenkmalpflegerischen Belangen sind auch die baudenkmalpflegerischen Aspekte zu beachten und zu benennen. Der alte Friedhof von Neermoor ist gemäß § 3 Abs. 3 Nds. Denkmalschutzgesetz (NDSchG) ein konstituierender Bestandteil einer Gruppe baulicher Anlagen mit Wurt, Baumbestand und Stützmauer. Der Friedhof befindet sich auf einer ovalen Wurt, die durch eine Stützmauer und Baumreihe eingefasst ist. Die Erschließung erfolgt durch eine Mittelallee. Auf dem Friedhof sind zahlreiche Grabmale (Grabstelen, Grabplatten, Eisenkreuze) ab Anfang des 19. Jh. erhalten geblieben.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die nebenstehend folgenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt.</p> <p>Die nebenstehenden Ausführungen wurden bereits in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Zwar wird das Baudenkmal durch die östliche Friedhofserweiterung auf Grund der Distanz und Ausrichtung voraussichtlich nicht unmittelbar berührt, eine negative Ortsbildwirkung kann jedoch nicht ausgeschlossen werden. Durch die Höhenlage von 1,60 m über Gelände wird der neue Friedhof annähernd so hoch wie die alte Friedhofswurt aus dem Gelände herausragen. Diese neue Friedhofsaufschüttung kann mit der Silhouette des historischen Friedhofes in Konkurrenz treten, welcher als alleinige Aufschüttung bislang in der Landschaft prägend auf seine Umgebung wirkte. Das Erscheinungsbild des Baudenkmal kann durch die besondere Höhenlage des neuen Friedhofes negativ beeinträchtigt werden. In den vorgelegten Unterlagen ist keine Höhenabwicklung, Ansichtszeichnung oder perspektivische Darstellung beigefügt, aus welchen sich die Wirkung der neuen Aufschüttung erkennen ließe. In den Planunterlagen ist eine Auseinandersetzung mit der Thematik einzustellen.</p> <p>Gegen die Aufstellung des B-Planes Nr. N21 „Westlich der Bahnlinie Leer-Emden“ würden aus baudenkmalpflegerischer Sicht keine Bedenken bestehen, wenn durch den mehr als 1,5 m hohen Friedhofshügel parallel zur Kirchstr. L 2, keine geänderte Perspektive auf die historische Friedhofswurt entsteht, die eine beeinträchtigende Wirkung auf das Denkmal hat.</p> <p>Der Schutz eines Baudenkmal beschränkt sich nicht allein auf die Sicherung der Substanz. So ist es auch wichtig, dem Denkmal eine Umgebung zu schaffen und zu erhalten, in dem es gebührend zur Geltung kommt. Mit der Umgebung sind alle Anlagen gemeint, die sich auf das Erscheinungsbild eines Baudenkmal auswirken können. Das sind besonders die unmittelbar benachbarten Anlagen, aber auch alle sonstigen Objekte, von denen man wesentliche Teile des Baudenkmal wahrnimmt oder welche zusammen mit diesem in den Blick kommen.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 8 NDSchG in der Umgebung eines Baudenkmal Anlagen nicht errichtet, geändert oder beseitigt werden dürfen, wenn dadurch das Erscheinungsbild des Baudenkmal beeinträchtigt wird. Bauliche Anlagen in der Umgebung eines Baudenkmal sind auch so zu gestalten und instand zu halten, dass eine solche Beeinträchtigung nicht eintritt. Nach § 10 Abs. 1 Nr. 4 bedürfen die Errichtung, Veränderung oder Beseitigung von Anlagen, die das Erscheinungsbild des Denkmal in seiner Umgebung beeinflussen, einer denkmalrechtlichen Genehmigung.</p>	<p>Die Friedhofswurt ist aufgrund der vorhandenen Gehölzstrukturen (Hecken, Sträucher und Bäume) nur aus westlicher Richtung deutlich wahrnehmbar. Die Friedhofserweiterungsfläche ist aus dieser Perspektive durch die genannten Grünstrukturen und die Entfernung nicht sichtbar. Zudem beträgt die Geländehöhe des östlich der Friedhofswurt gelegenen Friedhofs ca. 1,5 m NHN. Dies entspricht der Höhe, die der neue Friedhof im Endausbauzustand aufweisen wird. Darüber hinaus liegt der höchste Punkt des historischen Friedhofs bei etwa 3,5 m NHN, die Silhouette der Friedhofswurt wird somit auch weiterhin deutlich wahrnehmbar sein. Die Begründung wird entsprechend ergänzt.</p> <p>Es wird auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es wird auf die oben gemachten Ausführungen verwiesen.</p> <p>Die nebenstehenden Ausführungen wurden bereits in die Planunterlagen aufgenommen.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>B) Bodendenkmalpflegerische Belange</p> <p>Das Baudenkmal „Alter Friedhof Neermoor“ gemäß § 3 Abs. 3 NDSchG schließt die mit dem Boden verbundenen oder im Boden verborgenen Sachen, Sachgesamtheiten und Spuren von Sachen, die von Menschen geschaffen oder bearbeitet wurden oder Aufschluss über menschliches Leben in vergangener Zeit geben und an deren Erhaltung wegen ihrer geschichtlichen, künstlerischen, wissenschaftlichen oder städtebaulichen Bedeutung ein öffentliches Interesse besteht, ein.</p> <p>Ferner sind die Bereiche östlich und südlich des alten Friedhofs und nördlich der Friedhofskapelle aus archäologischer Sicht als Verdachtsflächen ausgewiesen.</p> <p>Wer Erdarbeiten an einer Stelle vornehmen will, von der er weiß oder vermutet oder den Umständen nach annehmen muss, dass sich dort Kulturdenkmale befinden, bedarf nach § 13 Abs. 1 NDSchG einer Genehmigung der Denkmalschutzbehörde.</p> <p>Ich verweise auf die Stellungnahme des archäologischen Dienstes der Ostfriesischen Landschaft, die in diesem Verfahren als TÖB zu beteiligen ist.</p> <p>Aus <u>bodenschutz- und abfallrechtlicher Sicht</u> kann keine abschließende Stellungnahme abgegeben werden.</p> <p>Die bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung genannten abfall- und bodenschutzrechtlichen Belange wurden nicht aufgegriffen und beantwortet. Die Unterlagen sind wie folgt zu ergänzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Im Umweltbericht wird ausgeführt, dass die ca. 1,3 ha große Fläche mindestens um 1,5 m angehoben werden muss. Zudem wird ein neues Drainagesystem und eine neue Parkplatzfläche angelegt sowie ein bisheriger Entwässerungsgraben aufgereinigt und verfüllt. Angaben zur Umsetzung dieser Maßnahme (technische Umsetzung, Gewährleistung der Aufbringung geeigneter (seitens der Bodenart und der Bodenqualität) Bodenmaterialien) sowie zu den Auswirkungen und Anforderungen aufgrund dieser Vorbereitung des Plangebietes finden sich in den Unterlagen nicht. 	<p>Die nebenstehend folgenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Aufgrund des hohen archäologischen Potenzials wurden durch den Archäologischen Dienst der Ostfriesischen Landschaft archäologische Prospektionen durchgeführt. Die Ergebnisse sind der Begründung zum Bebauungsplan zu entnehmen.</p> <p>Der Bebauungsplan enthält einen entsprechenden Hinweis.</p> <p>Die Ostfriesische Landschaft wurde beteiligt.</p> <p>Die Ausführungen sind zutreffend.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Zur Berücksichtigung des § 1 Abs. 6 Nr. 1 und 7 BauGB ist daher aufgrund der umfangreichen Bodenbewegungen ein Bodenschutzkonzept in Anlehnung an die DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ vorzulegen, welches auch die Umsetzung der abfall- und bodenkundlichen Baubegleitung beschreibt. Dieses Konzept ist auch als Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme anzusehen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Für die Schutzgüter Menschen, Tiere und Pflanzen ist das Vorliegen gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse nicht nur hinsichtlich des Immissionsschutzes zu bewerten. Schädliche Umwelteinwirkungen können im Plangebiet auch auftreten, wenn z. B. der Boden Schadstoffbelastungen aufweist. Dieses begründet daher ebenfalls die Darstellung der vorstehend genannten bodenschutzrechtlichen Belange. • Die Gewährleistung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse begründet auch die Tatsache, dass Angaben zu evtl. Altlastenverdachtsflächen und damit zur Vornutzung ausführlich geprüft und die Ergebnisse ebenfalls als Bestandteil im Umweltbericht aufzunehmen sind, weil sich dadurch Auswirkungen auf die Schutzgüter ergeben können. Bisher ist dieser Punkt lediglich in der Begründung aufgenommen. Zudem sind die bislang unter Punkt 4.4 aufgeführten Ausführungen zu ergänzen. Die Auswertung der Altablagerungskarte des NIBIS-Kartenservers stellt keine umfassende Auseinandersetzung mit dem Thema dar. In dem NIBIS Kartenserver sind ausschließlich die Ende der 80er Jahre gemeldete Altablagerungen (Altdeponien) dargestellt. Daher kann allein anhand dieser Auswertung nicht die Aussage getroffen werden, im Plangebiet seien laut NIBIS keine Altlasten bekannt. Es können weitere Altablagerungen, Altstandorte (Grundstücke auf denen mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen wurde) oder schädliche Bodenveränderungen aufgrund der Vornutzung (Auffüllungen, ehemalige Bebauung usw.) vorhanden sein. Bisher wird zur Vornutzung lediglich die Aussage getroffen, dass das Plangebiet derzeit landwirtschaftlich genutzt wird. Andererseits wurde denkmalschutzrechtlich darauf hingewiesen, dass in dem Plangebiet frühere bauliche Anlagen vermutet werden. Insofern sind diesbezüglich die bisherigen Angaben zur Vornutzung zu konkretisieren (z. B. Betrachtung der Nutzungshistorie) und nachvollziehbar darzustellen, wie es zu der Bewertung gekommen 	<p>Der Anregung wurde gefolgt. Durch die Geonovo GmbH, Leer wurde ein Bodenschutzkonzept zur geplanten Friedhofserweiterung erarbeitet, in dem auch baubegleitende Bodenschutzmaßnahmen beschrieben werden. Diese werden in den Umweltbericht aufgenommen und im Rahmen der Baumaßnahmen berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf die obenstehenden Ausführungen verwiesen.</p> <p>Gemäß Zeitzeugenaussage wurde die Flächen zwischen der Bahnlinie und dem vorhandenen Friedhof in der Vergangenheit ausschließlich landwirtschaftlich genutzt. Auch das vorhandene, bebaute Grundstück ist immer als solches genutzt worden. Außer der landwirtschaftlichen bzw. Wohn-Nutzung sind keine weiteren Nutzungen in dem Bereich bekannt, die den Verdacht auf Altlasten erhärten würden. Dies wird auch durch die Preußischen Landesaufnahme von 1877-1915 (hrsg. vom Reichsamt für Landesaufnahme, Berlin, Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, LGLN) und Luftbilder aus den Jahren 1980, 2002 und 2020 belegt. Der Zeitzeuge ist seit 1978 bei der Gemeinde Moormerland angestellt und in Neermoor aufgewachsen.</p> <p>Die Ausführungen in der Begründung und im Umweltbericht werden entsprechend ergänzt.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>ist (Zeitzeugenbefragung, Aktenrecherche, ggf. Ergebnisse aus der archäologischen Erkundung oder der Baugrunderkundung usw.).</p> <ul style="list-style-type: none"> Für die geplante Entwässerung weise ich vorsorglich darauf hin, dass östlich des Plangebietes und des Bahnhofes die Altablagerung „Moormerland-Neermoor/Bahnhof“ erfasst ist. In den noch erforderlichen wasserrechtlichen Anträgen und dem Entwässerungskonzept ist darzulegen, inwieweit das flächig vorgesehene Drainagesystem Auswirkungen auf die Grundwasserfließrichtung in dem Gebiet haben kann, um ggf. eine Aktivierung von Schadstoffen aus dieser Ablagerung und dadurch ein Einleiten in den Schmutzwasserkanal zu vermeiden. <p>Aus planungsrechtlicher Sicht gebe ich nachfolgende Hinweise und Anregungen.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Sofern auch Carports als überdachte Stellplätze von der TF Nr. 1 erfasst sein sollen, wäre dies zu ergänzen. 2) In der Begründung sollten Aussagen ergänzt werden, weshalb aktive Schallschutzmaßnahmen im Bereich des WA-Gebietes nicht in Betracht kommen. Durch die gegebene Immissionssituation kommt es zu deutlichen Überschreitungen der Orientierungswerte zur Nachtzeit. Da aktive passiven Schallschutzmaßnahmen zunächst grundsätzlich vorzuziehen sind, ist darzulegen, welche Gründe hier zu der Festsetzung passiver Schallschutzmaßnahmen geführt haben. 3) In der Planzeichenerklärung zum B-Plan Nr. N 21 wird ein von der Planzeichnung abweichendes Zeichen für den Gewässerräumstreifen aufgeführt. Ich bitte die Angaben in Einklang zu bringen. <p>Ich bitte Sie, die Hinweise und Anregungen im weiteren Planverfahren zu beachten.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Das in der Entwässerungsplanung vorgesehene Drainagesystem dient nicht zu einer Absenkung des Grundwassers. Das Drainagesystem soll oberhalb des Grundwassers verlegt werden und die in der Zersetzungzone anfallen anfallenden u. durchsickernde Stoffe aufzufangen. Dadurch soll eine Grundwasserbelastung vermieden werden. Die durch das Drainagesystem sammelnde Abwasser wird der Schmutzwasserkanalisation zugeleitet.</p> <p>Für die Verlegung des Systems ist es erforderlich, dass der Oberboden bis auf das anstehende Grundwasser zur Seite geschaffen wird. Dann wird das Drainagesystem verlegt und es erfolgt eine Sandauffüllung. Auf dem Sand wird der vorher beiseite geschobenen Oberboden wieder aufgebracht, so dass dadurch von der Geländeoberkante bis zum anstehenden Grundwasser ein Abstand von 2,50 m geschaffen wird.</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Die textliche Festsetzung wird entsprechend klarstellend ergänzt.</p> <p>Das betreffende Grundstück befindet sich innerhalb der Ortsdurchfahrt Neermoor und ist unmittelbar an die Kirchstraße (L 2) angebunden. Aktive Lärmschutzmaßnahmen würden in dieser Lage unter Umständen zu einer Beeinträchtigung des Straßenbildes führen. Zudem steht der hohe Aufwand, der mit der Errichtung aktiver Lärmschutzmaßnahmen verbunden ist, in keinem Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck.</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt und die Planzeichnung entsprechend angepasst.</p>

<p>Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen Regionaldirektion Hameln-Hannover Kampfmittelbeseitigungsdienst Dorfstraße 19 30159 Hannover</p>		
<p>Sie haben das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover (Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der zweiten Seite; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.</p> <p>Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind.</p> <p>Eine Maßnahme der Gefahrenerforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Luftbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten. Die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.</p> <p>Die Bearbeitungszeit für Luftbildauswertungen beträgt derzeit beim KBD ca. 20 Wochen ab Antragstellung. Da diese Zeitspanne zwischen Erteilung einer Baugenehmigung und dem Baubeginn erfahrungsgemäß nicht verfügbar ist, empfehlen wir den Kommunen eine rechtzeitige Antragstellung.</p> <p>Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können:</p> <p>http://www.lgln.niedersachsen.de/startseite/kampfmittelbeseitigung/luftbildauswertung/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-163427.html</p>		<p>Der Anregung wurde gefolgt und eine entsprechende Luftbildauswertung in Auftrag gegeben. Demnach wird innerhalb des Plangebietes keine Kampfmittelbelastung vermutet.</p>

<p>Stellungnahme zum öffentlichen Belang: Kampfmittelbeseitigung</p> <p>Betreff: Moormerland, Kirchstraße</p> <p>Antragsteller: Gemeinde Moormerland FB Bau/Planung</p> <p>Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigegefügte Kartenunterlage) : Empfehlung Luftbildauswertung</p> <p>Fläche A <i>Luftbilder:</i> Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet. <i>Luftbildauswertung:</i> Nach durchgeführter Luftbildauswertung wird keine Kampfmittelbelastung vermutet. <i>Sondierung:</i> Es wurde keine Sondierung durchgeführt. <i>Räumung:</i> Die Fläche wurde nicht geräumt. <i>Belastung:</i> Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel.</p> <p>Fläche B <i>Luftbilder:</i> Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet. <i>Luftbildauswertung:</i> Es wurde keine Luftbildauswertung durchgeführt. <i>Sondierung:</i> Es wurde keine Sondierung durchgeführt. <i>Räumung:</i> Die Fläche wurde nicht geräumt. <i>Belastung:</i> Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel.</p> <p>In der vorstehenden Empfehlung sind die Erkenntnisse aus der Zeit vor der Einführung des Kampfmittelinformationssystems Niedersachsen (KISNi), dem 11.06.2018, nicht eingeflossen, da sie nicht dem Qualitätsstand von KISNi entsprechen. Sie können natürlich trotzdem von den Kommunen in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden.</p> <p>Bitte senden Sie uns, nach Übernahme unserer Stellungnahme, zur Arbeitserleichterung keine weiteren Schreiben in dieser Angelegenheit zu.</p>		
<p>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Alfred-Benz-Haus Stilleweg 2 30655 Hannover</p>		
<p>Aus Sicht des <u>Fachbereiches Landwirtsch./Bodenschutz</u> wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Im Plangebiet liegen wie beschrieben grundwassergeprägte Böden vor. Die Auffüllung des Geländes zur Herstellung eines erhöhten Abstands zum</p>		<p>Der Hinweis wird berücksichtigt.</p>

<p>Grundwasser wird aufgrund der angestrebten Nutzung als notwendig erachtet. An das Auffüllungsmaterial sind entsprechende Anforderungen (gem. BBodSchV) zu stellen, um Bodenbelastungen auszuschließen.</p> <p>Für weitergehende Informationen zur Standorteignung verweisen wir auf die Publikation Geofakten 4 (Bodenkundliche Anforderungen an Anträge zur Erdbestattung), welche auf unserer Internetseite unter www.lbeg.niedersachsen.de (Karten, Daten und Publikationen > Publikationen > Geofakten) eingestellt ist.</p> <p>Aus bodenschutzfachlicher Sicht geben wir einige Hinweise zu den Maßnahmen der Vermeidung und Verminderung negativer Bodenbeeinträchtigungen. Vorhandener Oberboden ist vor Baubeginn abzuschleppen und einer ordnungsgemäßen Verwertung zuzuführen. Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden (u.a. DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial, DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben). Arbeitsflächen sollten sich auf das notwendige Maß beschränken und angrenzende Flächen sollten nicht befahren oder anderweitig benutzt werden. Boden sollte im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen werden. Die Lagerung von Boden sollte ortsnah, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung und Wassereinstau geschützt vorgenommen werden (u.a. gemäß DIN 19731).</p> <p>Laut unseren Datengrundlagen ist nordöstlich außerhalb des Plangebietes eine Altablagerung vorhanden. Wir empfehlen, dies aufgrund der räumlichen Nähe mit der Unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen.</p> <p>Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.</p>		<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der nebenstehenden Stellungnahme wird gefolgt und die Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung negativer Bodenbeeinträchtigungen im Umweltbericht ergänzt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Landwirtschaftskammer Niedersachsen Bezirksstelle Ostfriesland Außenstelle Leer Hauptstraße 68 26789 Leer</p>		
<p>Als Träger öffentlicher Belange werden gegen die Planung keine Bedenken geltend gemacht.</p>		

<p>Wir weisen darauf hin, dass landwirtschaftliche Nutzflächen unmittelbar an das Plangebiet grenzen. Auf diesen Flächen wird ggf. im Laufe des Jahres Wirtschaftsdünger (Gülle, Festmist oder Jauche) ausgebracht, so dass eine gewisse zeitweilige Geruchsbelästigung im Plangebiet demzufolge nicht grundsätzlich auszuschließen ist.</p> <p>Weiterhin muss die ordnungsgemäße Bewirtschaftung und Erreichbarkeit der benachbarten landwirtschaftlichen Nutzflächen mit landwirtschaftlichen Maschinen und Gerätschaften auch gewährleistet bleiben.</p> <p>Im Übrigen bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken gegen das Planungsvorhaben.</p>		<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Ausbringen von Gülle im Rahmen der landwirtschaftlichen Bodennutzung ist nicht Gegenstand der Bauleitplanung, weil landwirtschaftliche Düngemaßnahmen nicht den Regelungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes unterliegen, da landwirtschaftliche Nutzflächen keine Anlagen i. S. des § 3 Abs. 5 Nr. 3 BImSchG darstellen. Den rechtlichen Rahmen für landwirtschaftliche Düngemaßnahmen, auch in Bezug auf die Interessen der Nachbarn, setzt die Düngeverordnung fest, die ein bedarfsgerechtes Aufbringen sowie ein unverzügliches Einarbeiten der Gülle verlangt.</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Einschränkungen bei der Bewirtschaftung und Erreichbarkeit der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen werden durch die Bauleitplanung nicht vorbereitet.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Sielacht Moormerland Deichstraße 220 26789 Leer</p>		
<p>Gegen den Bebauungsplan bestehen unsererseits keine Bedenken, wenn folgende Punkte Beachtet werden.</p> <p>Der Zuggraben ist ein Graben dritter Ordnung und hier sollte ein Randstreifen von 6 m freigehalten werden um eine ordnungsgemäße Reinigung zu ermöglichen.</p> <p>Am Conrebbersweg verläuft der Graben 3. Ordnung „Meedlandsschloot“. Hier ist in jedem Fall ein Räumstreifen von 10 m zur Böschungsoberkante freizuhalten.</p>		<p>Die Anregung der Sielacht Moormerland ist als Empfehlung zu verstehen. Der im Bebauungsplan dargestellte Gewässerräumstreifen ist mit einer Breite von 5 m ausreichend bemessen, um eine ordnungsgemäße Reinigung zu ermöglichen.</p> <p>Östlich des Meedlandsschloot sind keine baulichen Maßnahmen vorgesehen. Der Räumstreifen wird zur Klarstellung im Bebauungsplan ergänzt.</p>
<p>Ostfriesische Landschaft Georgswall 1-5 26603 Aurich</p>		
<p>Zwischen dem 22. und 23.01.2018 wurde durch den Archäologischen Dienst der Ostfriesischen Landschaft im Bebauungsplangebiet Nr. N21 „westlich der Bahnlinie Leer-Emden“ das Gelände durch sechszehn Sondageschnitte abschnittsweise eingesehen. Dabei ergaben sich nur in den Schnitten 13 und 14 Hinweise auf archäologische Denkmalsubstanz, die</p>		<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Ergebnisse der archäologischen Prospektionen wurden in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.</p>

<p>bei der Anlage der Schnitte dokumentiert wurden. Die Schnitte 13 und 14 liegen auf dem Flurstück 204/49, nördlich der Friedhofskapelle.</p> <p>Für die Untersuchung wurden etwa 6% der Gesamtuntersuchungsfläche freigelegt. Unter einer rund 30 bis 40 cm starken homogenen Humuslage, steht ein homogener Sand an.</p> <p>In der Untersuchungsfläche wurden zahlreiche Entwässerungsgräben jüngerer Zeitstellung, die mit Sand und torfig-lehmigen Material verfüllt waren freigelegt. Daneben konnten weitere Gruben erkannt werden, bei denen es sich um Vertiefungen ehemaligen Baumrodungen handelt. Die Untersuchungsfläche wurde fotografisch dokumentiert.</p> <p>Bei den dokumentierten Befunden in den Schnitten 13 und 14 handelt es sich um sich gegenseitig überlagernde Strukturen, die sehr wahrscheinlich menschlichen Ursprungs sind. Es ließ sich durch die Prospektion nicht klären, ob sie zu einer Siedlung gehören.</p> <p>Der geäußerte Denkmalverdacht konnte durch diese Maßnahme ausgeräumt werden. Aus diesem Grund stehen dem Bauvorhaben aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege keine grundsätzlichen Bedenken mehr entgegen. Aufgrund der unklaren Situation auf dem Flurstück 204/49 sollten bei der Ausführung von Erdarbeiten nördlich der Friedhofskapelle diese baubegleitend durch den Archäologischen Dienst der Ostfriesischen Landschaft untersucht werden. Der Beginn der Maßnahmen ist frühzeitig, mindestens jedoch drei Wochen vor Maßnahmenbeginn, anzukündigen.</p> <p>Hinweise: Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf das Nieders. Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978 (Nds. GVBl. S. 517), sowie die Änderung vom 26.05.2011 (Nds. GVBl. S. 135) §§ 2, 6, 13 und 14, wonach eine Genehmigung der Denkmalschutzbehörde erforderlich ist, wenn Erdarbeiten an einer Stelle vorgenommen werden, wo Funde vermutet werden. Die Genehmigung kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden.</p>		<p>In der Planzeichnung wurde ein entsprechender Hinweis aufgenommen.</p> <p>Die nebenstehenden Ausführungen wurden als Hinweis in die Planzeichnung aufgenommen.</p>
<p>Deutsche Bahn AG DB Immobilien Hammerbrookstraße 44 20097 Hamburg</p>		

<p>Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG und der DB Energie GmbH bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme zum o. g. Verfahren.</p> <p>Aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen sind daher folgende Auflagen, Bedingungen und Hinweise zu beachten:</p> <p>Bahnstrecke</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es dürfen die Sicherheit und der Betrieb des Eisenbahnverkehrs auf der planfestgestellten und gewidmeten Bahnstrecke 2931 nicht gefährdet oder gestört werden. • Dach-, Oberflächen- und sonstige Abwässer dürfen nicht auf oder über Bahngrund abgeleitet werden. Einer Versickerung in Gleisnähe kann nicht zugestimmt werden. • Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Eventuell erforderliche Schutzmaßnahmen gegen diese Einwirkungen aus dem Bahnbetrieb sind gegebenenfalls im Bebauungsplan festzusetzen. • In unmittelbarer Nähe unserer elektrifizierten Bahnstrecke oder Bahnstromleitungen ist mit der Beeinflussung von Monitorenmedizinischen Untersuchungsgeräten und anderen auf magnetische Felder empfindlichen Geräten zu rechnen. Es obliegt dem Bauherrn, für entsprechende Schutzvorkehrungen zu sorgen. • Alle Neuanpflanzungen im Nachbarbereich von Bahnanlagen, insbesondere Gleisen, müssen den Belangen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes entsprechen. <p>Zu den Mindestpflanzabständen ist die DB Richtlinie (Ril) 882 „Handbuch Landschaftsplanung und Vegetationskontrolle“ zu beachten und über folgende Bestelladresse zu erwerben:</p> <p>DB Kommunikationstechnik GmbH Medien- und Kommunikationsdienste Informationslogistik,</p>	<p>Auswirkungen auf den Betrieb des Eisenbahnverkehrs ergeben sich durch die vorliegende Bauleitplanung nicht.</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Eine Versickerung in Gleisnähe ist nicht vorgesehen.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Der Bebauungsplan sieht auf den an die Bahnanlagen angrenzenden Flächen ausschließlich öffentliche Grünflächen mit der Zweckbestimmung Friedhof und keine schutzbedürftigen Nutzungen vor. Schutzmaßnahmen sind daher nicht erforderlich.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Neuanpflanzungen im Nachbarbereich der Bahnanlagen sind nicht vorgesehen.</p>
--	---

<p>Kriegsstraße 136 76133 Karlsruhe Tel. 0721/938-5965, Fax 0721/938-5509 zrwd@deutschebahn.com</p> <p>Die gesamte Ril kann nur als Gesamtwerk bestellt werden. Der Großteil des Regelwerks beschäftigt sich mit verschiedenen Aspekten zu Bepflanzungen an Bahnstrecken.</p> <p>Bahnstromleitung</p> <ul style="list-style-type: none"> In der Nähe von stromführenden Hochspannungsleitungen ist mit elektromagnetischen Beeinflussungen zu rechnen. Die DB Energie GmbH erstattet weder Entschädigungen noch die Kosten für evtl. erforderliche Abschirmungen. Die DB Energie GmbH haftet nicht für Schäden an Objekten, die infolge Witterungseinflüsse z.B. von den Stromseilen herabfallendes Eis auftreten. <p>Wir bitten Sie, uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen und uns zu gegebener Zeit die Abwägungsergebnisse und den Satzungsbeschluss zuzusenden.</p>		<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH Vahrenwalder Straße 236 30179 Hannover</p>		
<p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht.</p> <p>In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.</p> <p>Weiterführende Dokumente:</p> <ul style="list-style-type: none"> Kabelschutzanweisung Vodafone Kabelschutzanweisung Vodafone Kabel Deutschland Zeichenerklärung Vodafone Zeichenerklärung Vodafone Kabel Deutschland 		<p>Die Hinweise werden im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt.</p>
<p>Deutsche Telekom Technik GmbH Hannoversche Straße 6-8</p>		

49084 Osnabrück		
<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt)- als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 02.08.2019 und haben keine weiteren Bedenken.</p> <p>Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.</p>		<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. In der Stellungnahme vom 02.08.2017 wurden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.</p>

Anregungen von Bürgern

von folgenden Bürgern wurden Anregungen in der Stellungnahme vorgebracht:



<p>Erschwert wird diese Wirkung dadurch, dass der Friedhof öffentlich gewidmet wird und daher Besucher zu jeder Zeit auf den dann dort angegebenen Wegen gehen können. Sie könnten quasi direkt von oben in das Grundstück meiner Mandanten hineinschauen. Die Aufschüttungen sollen bis wenige Meter an die Hauswand meiner Mandantschaft heranreichen.</p> <p>4. Es steht zu befürchten, dass aufgrund der erheblichen Aufschüttung des gesamten Gebietes eine Entwässerungsnotlage auf dem Grundstück meiner Mandanten zu erwarten ist. Anhand der Planungen kann eine Lösung dieser Befürchtungen nicht gesehen werden.</p> <p>5. Durch die nahezu tägliche Nutzung des Friedhofs sind ferner Lärmbelastungen auf dem Grundstück meiner Mandantschaft zu erwarten, die in den bisherigen Vorbelastungen des Plans nicht berücksichtigt werden.</p>	<p>von einem „herrschenden“ Gebäude dominierte Fläche ohne eigene Charakteristik wahrgenommen wird (OVG Münster Beschl. v. 14.6.2016 – 7 A 1251/15). Dies ist hier nicht der Fall.</p> <p>Die Aufschüttung hält einen Abstand von 9,2 m und der Weg einen Abstand von 12,5 m zur Gebäudekante ein. Als Sichtschutz werden in den Randbereichen Buchenhecken angelegt.</p> <p>Im Rahmen der Bauleitplanung wurde ein Entwässerungskonzept erstellt. Das anfallende Oberflächenwasser soll zunächst auf dem Gelände versickern und wird über ein Drainage-System in den Schmutzwasserkanal abgeleitet. Im Rahmen der Ausführungsplanung wird sichergestellt, dass es nicht zu Beeinträchtigungen durch abfließendes Oberflächenwasser kommt.</p> <p>Der Sachverhalt wurde geprüft. Hinsichtlich des Friedhofsbetriebs ist dabei festzustellen, dass das mögliche Ausheben von Gräbern mit einem Minibagger aufgrund des Abstands der östlich geplanten Grabstellen zum Wohnhaus und der auf den gesamten Tagzeitraum bezogenen kurzen Einwirkzeit nicht zu berücksichtigen ist. Auch der mögliche Lärm durch Laubbläser mit Verbrennungsmotoren im Herbst ist gemäß einem Urteil des Oberverwaltungsgerichts Saarlouis vom 26.02.2018 (Aktenzeichen 2 A 173/17) nicht zu berücksichtigen, da dieser für Anwohner hinzunehmen sei. Trauerfeiern und evtl. geplante Musik- und Gesangsdarbietungen bedürfen grundsätzlich der Zustimmung der Gemeinde (§ 25 Friedhofssatzung der Gemeinde Moormerland). Auf diese Weise wird sichergestellt, dass es nicht zu unzumutbaren Beeinträchtigungen kommt. Somit sind der vorhandene Parkplatz und die geplante Parkplatzerweiterung als maßgebliche Geräuschquelle des Friedhofsbetriebs für das danebenliegende Wohnhaus zu werten und dementsprechend waren die davon ausgehenden Geräuschimmissionen im Rahmen einer Schallimmissionsprognose zu ermitteln. Die Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass die im Tagzeitraum prognostizierten Beurteilungspegel den geltenden Orientierungswert an allen drei Immissionsorten um mindestens 6 dB unterschreiten. Im Nachtzeitraum wird der Orientierungswert ebenfalls an allen drei Immissionsorten eingehalten. Von dem geplanten Betrieb des Friedhofs sind somit keine Konflikte hinsichtlich des Schallimmissionsschutzes zu erwarten.</p>
--	--

<p>Versetzt man sich die in die Lage meiner Mandantschaft wird die befürchtete Belastung durch die Friedhofserweiterung im Rahmen der Bauleitplanung ersichtlich, weshalb sicherlich erheblicher Aufklärungsbedarf besteht.</p> <p>Bisher sind meine Mandanten in diesem Zusammenhang nicht kontaktiert worden. Sie haben von den Planungen lediglich aus der Presse erfahren.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im vorliegenden Bauleitplanverfahren sind für das Beteiligungsverfahren die Regelungen des § 3 BauGB beachtlich. Diese wurden eingehalten. Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplans wurde ordnungsgemäß bekanntgemacht. Persönliche Anschreiben an Privatpersonen sieht das Gesetz nicht vor.</p>
--	--